Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 37 (1939)

Heft: 1

Artikel: Zur Finanzierung der Grundbuchvermessung

Autor: Baltensperger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-197911

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Denn tatsächlich veranlaßten ihn die unbefriedigenden Rechnungsergebnisse sofort die angewandte Rechnungsmethode über Bord zu werfen, „indem dieselbe doch nur zu weitläufigen Rechnungen führe' bei denen leicht Fehler unterlaufen können. So werden die notwendigen Veränderungen durch Versuche empirisch nach und nach ausgemittelt".

Tatsächlich kommt D. H. auf diese Art schließlich auch zu annehmbaren Resultaten. Aber der Zeitaufwand ist ein verhältnismäßig viel größerer und dann sind die Grundlagen der Berechnung nicht so einwandfrei, klar und durchsichtig, wie dies durch Anwendung der M. d. kl. Q. der Fall wäre. (Schluß folgt.)

Zur Finanzierung der Grundbuchvermessung.

Mit Botschaft vom 29. November 1938, also zwei Tage nach der denkwürdigen eidgenössischen Volksabstimmung über das Fiskalnotrecht, unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem *Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes (Finanzhaushaltordnung 1939–1941).*

In dieser Vorlage ist in Art. 4 auch die *Grundbuchvermessung* mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Die jährlichen Einlagen des Bundes in den Grundbuchvermessungsfonds werden wie folgt festgesetzt:

a) Einlage zur Tragung der Kosten der Grundbuchvermessung . . . . . Fr. 2,000,000.—
b) Einlage für die Beiträge an die Güterzusammenlegung . . . . . » 160,000.—

Die im Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1919 festgesetzten Beitragsquoten über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung bleiben unverändert."

In der Botschaft des Bundesrates ist gesagt, daß die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen den Zweck verfolgen, die seit 1934 bzw. 1936 gemachten Einsparungen im Bundeshaushalt, abgesehen von vier Ausnahmen, auch im Jahre 1939 aufrecht zu erhalten. Zu diesen vier Ausnahmen gehört hinsichtlich der finanziellen Tragweite als hauptsächlichste die Grundbuchvermessung.

Zur Begründung dieser Ausnahme bemerkt die bundesrätliche Botschaft:

„a) Durch Art. 4 (Grundbuchvermessung) soll der Abbau der ordentlichen Einlage in den Grundbuchvermessungsfonds bereits mit Wirkung ab 1939 gemildert werden. Es hat sich gezeigt, daß die durch das Finanzprogramm 1936 auf 1,2 Millionen Franken beschränkte ‚Jahreseinlage zur Tragung der Kosten der Grundbuchvermessung' nicht ausreicht, um den am 23. November 1923 zwischen dem Bundesrat und den Kantonen vereinbarten Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessung einzuhalten. Eine Verzögerung in der Durch-

führung dieses Planes läßt sich, abgesehen von der dadurch bewirkten Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe, im Hinblick auf die Erstellung der neuen amtlichen Landeskarten, welche als finanziell und technisch zweckmäßigste Grundlage die Grundbuchübersichtspläne voraussetzen, nicht länger verantworten. Wirtschaftspolitische, militärische und finanzielle Überlegungen drängen dazu, die ordentliche Einlage in den Grrundbuchvermessungsfonds ab 1939 wieder auf 2 Millionen Franken anzusetzen. In dem vor den Räten liegenden Voranschlag des Bundes für 1939 ist dieser Kredit bereits enthalten."

Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben nun in sehr erfreulicher Weise in der vergangenen Dezembersession der Bundesversammlung der Vorlage des Bundesrates, die auch die Grundlage für das Budget bildet, oppositionslos zugestimmt.

Mit der Bewilligung der vorstehenden Mittel im eidgenössischen Finanzprogramm 1939–1941 ist wiederum die Möglichkeit gegeben, in den nächsten Jahren das allgemeine Vermessungsprogramm einzuhalten und die verschiedenen der Grundbuchvermessung zufallenden Aufgaben in richtiger Weise zu lösen. Durch die vermehrte Arbeitsvergebung, und insbesondere durch eine gerechte Verteilung der Arbeiten, wird auch die Arbeitslosigkeit bei den Geometern und ihrem Personal im ganzen Lande nach und nach behoben und in Zukunft vermieden werden können. Auch bedeutet dieser Aufschwung einen erfreulichen Lichtblick für unsere junge Generation im Vermessungswesen.

Das Zutrauen, das der Bundesrat und die eidgenössischen Räte durch die Bewilligung der neuen, erhöhten Kredite gegenüber der Grundbuchvermessung bekundet haben, verpflichtet uns alle zu großem Danke.

Wir bezeugen unsern Dank den eidgenössischen Räten und dem Volke gegenüber am besten dadurch, daß wir nach wie vor bei sparsamster Verwendung der uns anvertrauten finanziellen Mittel in treuer Pflichterfüllung gute und in jeder Hinsicht vorschriftsgemäße Arbeit leisten. Wenn wir dies erfüllen, woran ich nicht im geringsten zweifle, so darf uns auch in späterer Zukunft für unsere Grundbuchvermessung nicht bange sein.

Bern, den 1. Januar 1939.

Der eidg. Vermessungsdirektor: Baltensperger.

Mesures financières en faveur de la mensuration cadastrale.

Par message du 29 novembre 1938, deux jours après la votation mémorable sur le régime intermédiaire des finances, le Conseil fédéral adressait aux Chambres fédérales le projet d'un *arrêté fédéral concernant les mesures destinées à améliorer la situation financière, ainsi que le crédit du pays, et à rendre l'administration économe (Régime financier de 1939 à 1941).*